



Brüssel, den 17. Oktober 2019
(OR. en)

13250/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0175(NLE)

PECHE 459

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 11814/19 PECHE 365 + ADD 1 - COM (2019) 380 final

Betr.: Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern
– Erklärungen

Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens und der Kommission zur Milderung der sozioökonomischen Auswirkungen der Krise in der Ostseefischerei

Der Rat hat notwendige und beispiellose Fangbeschränkungen für den Dorschbestand in der östlichen Ostsee beschlossen und zugleich strenge Grenzwerte für die Dorsch- und Heringsbestände in der westlichen Ostsee festgelegt. Vor allem der Dorschbestand in der östlichen Ostsee ist stärker denn je zurückgegangen und leidet nicht nur unter dem Befischungsdruck, sondern auch unter vielen schädlichen, vom Menschen verursachten Einflüssen auf die Umwelt und das Ökosystem.

Das vereinbarte Ziel besteht darin, die Wiederaufstockung der Bestände bis zu einem nachhaltigen Niveau zu unterstützen, wie im mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Ostsee vorgesehen. Diese Wiederaufstockung dürfte jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Aufgrund dessen wird es zu Überschusskapazitäten bei den Fischereiflotten und zu negativen sozioökonomischen Folgen für die betroffenen Gemeinschaften und Fischereibetriebe in den jeweiligen Mitgliedstaaten kommen. Die Mitgliedstaaten im Ostseeraum und die Kommission betonen daher, wie wichtig ein angemessenes Krisenmanagement und effektive Kontrollmaßnahmen für die Fischerei sind, damit es nicht zu Ausstrahlungseffekten auf die Befischung anderer Arten kommt.

Die Mitgliedstaaten im Ostseeraum und die Kommission erkennen an, dass die beunruhigende Lage in den Ökosystemen der Ostsee dringende, vernetzte und umfassende Maßnahmen erfordert, um gegen deren eigentliche Ursachen vorzugehen. Die betreffenden Mitgliedstaaten erklären daher:

- Sie erkennen an, dass wirksam und rasch von Grund auf gegen die Hauptumweltbelastungen im Ostseeraum (wie Verschmutzung, Eutrophierung, Zerstörung von Lebensräumen) vorgegangen werden muss, indem die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen, z. B. innovative Maßnahmen, umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden auch ganzheitlich in die Aktualisierung des HELCOM-Aktionsplans für das Ostseegebiet einbezogen.
- Wenn sie die Flottenkapazitäten verringern müssen, um die nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen des Rückgangs der Fischerei zu bewältigen, werden sie der Kommission einen Plan gemäß Artikel 22 der GFP-Verordnung¹ vorlegen, mit dem sichergestellt wird, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ihrer Flotte und den Fangmöglichkeiten hergestellt und beibehalten wird.

Die Mitgliedstaaten im Ostseeraum fordern die Kommission daher auf, vordringlich einen Vorschlag für eine Änderung der EMFF-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 508/2014) vorzulegen, um Unterstützung für die endgültige Einstellung (Artikel 34) und die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit (Artikel 33) durch Fischereifahrzeuge zu ermöglichen. Damit gegen die Krise in der Ostseefischerei angemessen vorgegangen werden kann, müssen die nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen unverzüglich gemildert werden. In Anbetracht der Dringlichkeit sollten diese Maßnahmen im Jahr 2020 so bald wie möglich zur Verfügung stehen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.

Daher wird die Kommission vordringlich alle möglichen Initiativen prüfen, um die wirtschaftlichen und sozialen Ziele sowie die Nachhaltigkeitsziele der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Mehrjahresplans für die Ostsee und des EMFF zu erreichen und insbesondere ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Flotte und den Fangmöglichkeiten herzustellen und beizubehalten. In diesem Zusammenhang wird der notwendigen Umstrukturierung dieser Flotten u. a. durch finanzielle Unterstützung sofortige Priorität zukommen.

Vordringlich wird die Kommission die Aktionspläne, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 der GFP-Verordnung annehmen werden, bewerten, damit sie rasch umgesetzt werden können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten erkennen an, dass es in Anbetracht der notwendigen Verringerung der Flottenkapazität wichtig ist, staatliche Beihilfen für Investitionen in zusätzliche Fangkapazitäten zu vermeiden.

Die Kommission befürwortet, dass die Mitgliedstaaten die nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen für die Ostseefischerei mit nationalen Finanzmitteln abfedern, sofern diese nationalen Regelungen im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor stehen. Sie ist bereit, die Notifizierungen dieser nationalen Regelungen gemäß den geltenden Regeln rasch zu bearbeiten, und – falls sie von der Kommission als vereinbar erachtet werden – können die den Empfängern entstandenen Kosten gemäß den Vorschriften über Anreizwirkungen ab dem Tag, an dem der Empfänger bei den nationalen Behörden Beihilfe beantragt hat, als beihilfefähig eingestuft werden.

Um die wissenschaftlichen Informationen über den Rückgang der Dorsch- und Heringsbestände zu verbessern und die Ausarbeitung langfristiger Aktionspläne für deren Wiederaufstockung zu unterstützen, können aus dem Arbeitsprogramm 2020 im Rahmen der direkten Mittelverwaltung aus dem EMFF Mittel für wissenschaftliche Studien bereitgestellt werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten im Ostseeraum werden mögliche gemeinsame Maßnahmen prüfen, um die Auswirkungen einer großen Robbenpopulation auf die Fischbestände und die Fischerei wie z. B. die Infizierung des Dorschs mit Parasiten zu verringern.

Erklärung der Kommission zu den Dorsch- und Heringsbeständen in der westlichen Ostsee

Falls es neue wissenschaftliche Gutachten zu den Referenzwerten für die Bestandserhaltung für Hering in der westlichen Ostsee gibt, wird die Kommission geeignete Vorschläge zur Änderung der Fangmöglichkeiten für Hering in der westlichen Ostsee für 2020 in Erwägung ziehen.

Falls es neue wissenschaftliche Gutachten zur Höhe der TAC für Dorsch in der westlichen Ostsee gibt, wird die Kommission geeignete Vorschläge zur Änderung der Fangmöglichkeiten für Dorsch in der westlichen Ostsee für 2020 in Erwägung ziehen.

Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf Dorsch in der östlichen Ostsee im Jahr 2020

In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Dorschbestands in der östlichen Ostsee unter B_{lim} liegt und 2020 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt sein werden, um die Wieder-aufstockung der Bestände gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, 2020 für diesen Bestand keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Dorschbestands in der östlichen Ostsee entsprochen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU)

Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen. Deutschland bestätigt, dass es beabsichtigt, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, indem es zusätzliche Schonzeiten für die Dorsch- und Heringsbestände in der westlichen Ostsee in den Unterdivisionen 22-24 einführen wird.

Die Kommission und Deutschland sind sich darin einig, dass diese Sofortmaßnahme nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommt.
